

Geschäftsordnung für die Informations- und Initiativkreise (IIK)

I. Status

- (1) Informations- und Initiativkreise (IIK) sind aus Vertreterinnen/Vertretern von Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte Arbeitsgremien der ARL (Satzung § 13). Den IIK obliegt die Bearbeitung grundlegender und komplexer raum- und fachplanerischer Fragestellungen aus Wissenschaft und Praxis (Satzung § 13 Abs. 5).
- (2) IIK werden durch Beschluss des Präsidiums gebildet (Satzung § 13 Abs. 1) und aufgelöst.

II. Aufgaben

(1) Informations- und Initiativkreise

- arbeiten inter- und transdisziplinär in wissenschaftlicher und politischer Unabhängigkeit. Sie widmen sich einem ausgewählten Aufgaben- und Forschungsfeld, welches innerhalb der Raumforschung und räumlichen Planung eine andauernd hohe wissenschaftliche und planungspraktische Bedeutung aufweist. Bei der Bearbeitung einzelner aktueller Themen werden die Bezüge zu den jeweiligen Schwerpunkten der Forschungsplanung der ARL dargestellt.

- geben Anregungen zu Themen, die durch die ARL übergreifend bearbeitet werden sollen, sollen Arbeitsergebnisse der ARL umsetzen und durch wissenschaftliche Beratung und Begleitung politische und praktische Entscheidungsprozesse unterstützen.

- erfüllen eine Forums- und Transferfunktion und dienen dem Informationsaustausch, insbesondere zwischen ihren Mitgliedern. Über ihre Mitglieder halten sie Verbindung zu öffentlichen und privaten Einrichtungen, die in für die räumliche Ordnung und Entwicklung bedeutsamen Bereichen tätig sind. Dies gilt insbesondere für Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Behörden, Kommunen, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und Verbände.

- (2) IIK werden vor allem in Form von Arbeitssitzungen, Workshops, Veröffentlichungen und Lenkungsgruppen tätig.

III. Arbeitsprogramm

- (1) IIK stellen eine Liste der von ihnen zu bearbeitenden Themen auf und schreiben diese bei Bedarf fort. Sie werden dem Präsidium alle drei Jahre vorgelegt.
- (2) Das Präsidium kann Änderungen der Themen anregen und die IIK um die Bearbeitung bestimmter Fragestellungen bitten.

IV. Mitgliedschaft

- (1) IIK bestehen aus Mitgliedern der ARL sowie weiteren Fachleuten aus der raumbezogenen Wissenschaft und Praxis.
- (2) Die Mitglieder eines IIK werden durch das Präsidium auf Vorschlag der Mitglieder der IIK jeweils für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem IIK ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden persönlich berufen.
- (4) In die Arbeitssitzungen und Workshops der IIK können Gäste einbezogen werden.

V. Lenkungsgruppe

- (1) Die Arbeit des IIK wird von einer Lenkungsgruppe organisiert. Die Lenkungsgruppe bereitet die Arbeitssitzungen und Workshops vor und sorgt für die Umsetzung von Anregungen und Beschlüssen.
- (2) Die Lenkungsgruppe besteht aus der Leiterin/dem Leiter, einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter sowie der zuständigen Wissenschaftlichen Referentin/dem zuständigen Wissenschaftlichen Referenten in der Geschäftsstelle der ARL. Bestandteil der Lenkungsgruppe kann zudem eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer sein.
- (3) Die Leiterin/der Leiter und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder des IIK für die Dauer von drei Jahren vom Präsidium berufen. Einmalige nachfolgende Wiederberufung in dieselbe Funktion ist zulässig.
- (4) Die Leiterin/der Leiter bestimmt bei Bedarf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.

VI. Berichtswesen

Über die Arbeitssitzungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen und den Mitgliedern des IIK zur Kenntnis gegeben.

VII. Finanzierung

- (1) Das Präsidium stellt dem IIK finanzielle Mittel zur Verfügung. Über den Einsatz der Mittel entscheidet die Lenkungsgruppe im Einvernehmen mit der der Geschäftsstelle der ARL.
- (2) Die Mittel werden für die Erstattung der Reisekosten im Rahmen der Arbeit der Lenkungsgruppe, für Raummieten, Exkursionskosten u.ä. verwendet. Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Arbeitssitzungen und Workshops, denen keine spezifische Funktion im Rahmen der Tagesordnung zukommt, tragen die Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) selbst.
- (3) Aufwandsentschädigungen für schriftliche Beiträge, Vorträge und die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen werden nach den Richtlinien der ARL gezahlt.

VIII. Unterstützung durch die Geschäftsstelle der ARL

Informations- und Initiativkreise werden von der Geschäftsstelle der ARL insbesondere durch folgende Dienstleistungen unterstützt:

- a) Information über Entscheidungen der Organe sowie über Tätigkeiten und Arbeitsergebnisse anderer Einrichtungen und Gremien der ARL, soweit sie die Arbeit der IKK berühren,
- b) Beratung über fachliche und organisatorische Fragen,
- c) Mitwirkung bei der internen Evaluierung von Arbeitsergebnissen,
- d) Veranlassung und Organisation der externen Evaluierung von Arbeitsergebnissen,
- e) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Arbeitssitzungen und Workshops, Veranlassung der Vorbereitung und Realisierung der Veröffentlichungen sowie Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Einbringung von Verwaltungsdienstleistungen (Verwendungsnachweise, Personal- und Sachausgaben, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten).

IX. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 18. November 2016 in Kraft.

X. Überleitungsregelung

Ab Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung sind als Mitglieder eines Informations- und Initiativkreises im Sinne von IV. diejenigen anzusehen, die bis zu diesem Zeitpunkt als Mitglieder der Informations- und Initiativkreise Regionalplanung und Braunkohlenplanung bzw. als Ansprechpartner/innen für den Informations- und Initiativkreis Forum Planungsrecht gegenüber der ARL-Geschäftsstelle benannt waren.